

Berufsunfähigkeitsversicherung

Vertriebsinfo Nr. 11-2023

Verbesserte Leistungen
ab 01.11.2023

Weitere Verbesserungen unserer Berufsunfähigkeitsversicherung

Auch nach Einführung der neuen BU im Juli sind wir darauf bedacht, unser Produkt ständig weiter zu verbessern. Daher haben wir unsere BU in den nachfolgenden Punkten noch einmal angepasst.

Verbesserung	Hintergrund	Änderung in den AVB
Verbesserte AU-Klausel	Wenn Ihr Kunde Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit beantragt, prüfen wir auf Wunsch Ihres Kunden, ob möglicherweise auch eine Berufsunfähigkeit vorliegt.	Die dafür erforderlichen Unterlagen werden ab sofort nicht mehr angefordert.
Erhöhung der versicherbaren Renten für Schüler, Azubis und Studierende	Voraussichtlich ab Dezember 2023 können Schüler, Azubis und Studierende mit einer höheren Berufsunfähigkeitsrente abgesichert werden.	<ul style="list-style-type: none">• Schüler und Azubis: jährlich 18.000 Euro• Studierende: jährlich 24.000 Euro
Verbesserte Nachversicherungsgarantien	Ereignisabhängige Nachversicherungsgarantien	Die Summe der ereignisabhängigen Nachversicherungen kann nun auch mehr als 100 % der Anfangsrente betragen.
	Ereignisunabhängige Nachversicherungsgarantien	<ul style="list-style-type: none">• Die Summe aller sich daraus ergebenden Erhöhungen der jährlichen Rente betragen dabei insgesamt maximal 6.000 Euro.• Auch Versicherungsverträge mit einem Zuschlag oder Ausschluss erhalten nun die Möglichkeit zur Nachversicherung.
	Nachversicherungsgarantie für Azubis und Studierende	Bei erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung oder eines Studiums kann die Jahresrente angehoben werden: <ul style="list-style-type: none">• Azubis: auf jährlich 21.000 Euro• Studierende: auf jährlich 30.000 Euro Die 60%-Regelung findet hier keine Anwendung.
Karrieregarantie	NEU in den AVB der Hannoversche	Berufstätige, Selbstständige und Freiberufler können ihre Berufsunfähigkeitsrente durch die Karrieregarantie weiter anheben. Die Obergrenze der versicherbaren BU-Rente beträgt 72.000 Euro jährlich.
Verbesserte Teilzeitklausel	Wenn die versicherte Person in eine Teilzeittätigkeit wechselt, legen wir die berufliche Tätigkeit in Art und Umfang vor der Reduzierung zugrunde, sofern dies für die versicherte Person von Vorteil ist.	<ul style="list-style-type: none">• Der Wechsel von Vollzeit auf Teilzeit muss uns nicht mehr angezeigt werden.• Ist die Teilzeittätigkeit aufgrund der Versorgung von kindergeldberechtigten Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen entstanden, verlängert sich die Prüfungsfrist, in der die Berufsunfähigkeit eintritt, auf 60 Monate.

Die Produktbeschreibungen sind stark verkürzt wiedergegeben. Maßgebend ist ausschließlich der Wortlaut der Versicherungsbedingungen.